
Reglement für die Controlling-Kommission

(vom 11.10.2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Wahl.....	2
Art. 3	Organisation.....	2
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.....	3

II. Aufgaben

Art. 5	Aufgabenübersicht.....	3
Art. 6	Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag.....	4
Art. 7	Jahresbericht.....	4
Art. 8	Leistungsaufträge nach WOV.....	4
Art. 9	Vorberatung.....	4
Art. 10	Weitere Aufgaben.....	5

III. Kompetenzen

Art. 11	Akteneinsicht.....	5
Art. 12	Abgrenzung zur Revisionsstelle.....	5

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13	Ausstand.....	5
Art. 14	Amtsgeheimnis.....	6
Art. 15	Entschädigung.....	6
Art. 16	Inkrafttreten.....	6

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Nottwil erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 *Zweck*

- ¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.
- ² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.
- ³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 *Wahl*

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
- ² Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.
- ³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Art. 3 *Organisation*

- ¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.
- ² Die Controlling-Kommission erlässt für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- ³ Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

- ⁴ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.
- ⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- ¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- ² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

II. Aufgaben

Art. 5

Aufgabenübersicht

- ¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art. GO
• Leitbild	Beratende Funktion	
• Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion und Bericht	6
• Jahresprogramm	Beratende Funktion und Bericht	6
• Voranschlag	Bericht und Empfehlung über Genehmigung	6
• Jahresbericht	Prüfung und Bericht	7
• Leistungsaufträge nach WOV	Prüfung und Bericht	8
• Rechnung, Rechnungsprüfung	Informationsanspruch	12
• Rechtssetzung	Beratende Funktion	9
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	9

- ² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.

Art. 6

Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

- ¹ Die Controlling-Kommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.
- ³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

Art. 7

Jahresbericht

- ¹ Die Controlling-Kommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.
- ³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.
- ⁴ Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 8

Leistungsaufträge nach WOV

- ¹ Die Controlling-Kommission prüft in den Bereichen nach WOV die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Voranschlag.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Rechenschaftsbericht.

Art. 9

Vorberatung

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 10
Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 11
Akteneinsicht

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder die Leitung der Verwaltung.

Art. 12
Abgrenzung zur Revisionsstelle

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.
- ² Eine Delegation der Controlling-Kommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.
- ³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13
Ausstand

- ¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 14
Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 15
Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Nottwil.

Art. 16
Inkrattreten

Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. September 2008 in Kraft.

Nottwil, 11. Oktober 2007

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2007